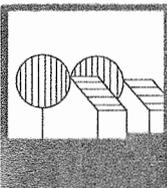
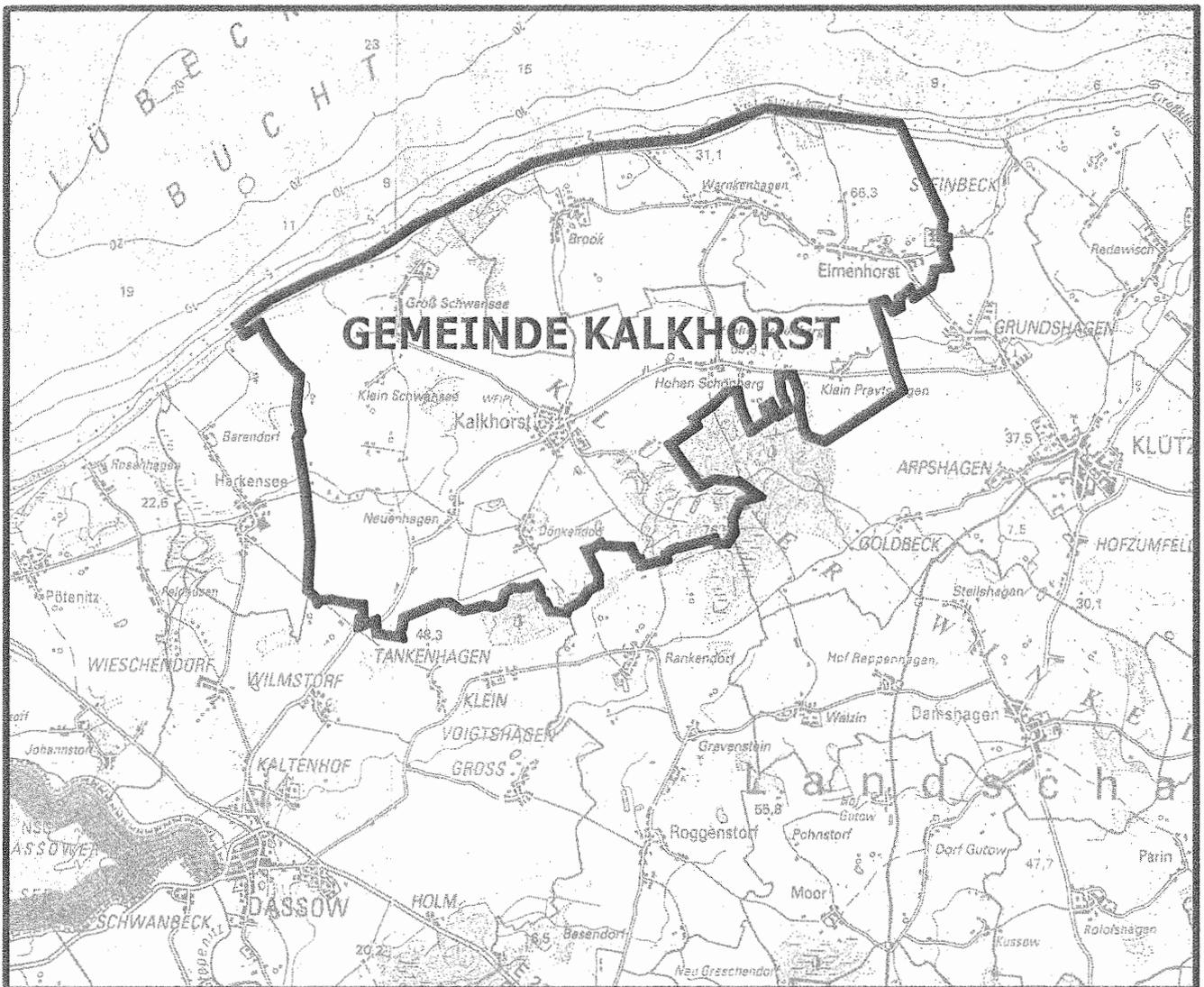


SATZUNG

DER GEMEINDE KALKHORST

ZUR ORTSGESTALTUNG

IN DEN ORTEN DER GEMEINDE



Planungsbüro Mahnel

Rudolf-Breitscheid-Straße 11 Tel. 03881/7105-0
23936 Grevesmühlen Fax 03881/7105-50

Planungsstand: 17.09.2013

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Betrifft: Satzung der Gemeinde Kalkhorst zur Ortsgestaltung
 in den Orten der Gemeinde**

Aufgrund des § 86 Abs. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323) und des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst vom 17. September 2013 zum Schutz und zur zukünftigen Gestaltung des Ortsbildes der Ortsteile der Gemeinde Kalkhorst die Satzung über die örtliche Bauvorschrift erlassen.

Mit der Satzung sollen die baulichen Veränderungen in den Orten Kalkhorst und Groß Schwansee, Klein Pravtshagen, Hohen Schönberg, Klein Schwansee sowie Vorwerk zu Klein Schwansee, Neuenhagen und Dönkendorf sowie Elmenhorst, Warnkenhagen und Brook – somit für alle politischen Ortsteile der Gemeinde Kalkhorst – im Sinne eines positiven Ortsbildes beeinflusst werden. Es ist das Ziel, den Charakter der Orte durch die Wahl orts- und landschaftstypischer Baukörperformen, Materialien und Farben zu bewahren. Gleichzeitig soll jedoch der Gestaltungsspielraum der Bürger nicht mehr als unbedingt nötig eingeschränkt werden.

§ 1

Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für die in den beiliegenden Plänen mit einer gerissenen Linie umrandeten Gebiete mit Ausnahme der darin enthaltenen eingetragenen Baudenkmale. Die Pläne sind Bestandteile dieser Satzung.

(2) Die Satzung gilt für Um-, Erweiterungs- und Neubauten sowie für Einfriedungen und Grundstücksfreiflächen, soweit sie das Erscheinungsbild des Ortes und der Gebäude berühren.

(3) Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen kann festgelegt werden, dass für die innerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Bereiche von der Einhaltung der Festsetzung der Ortsgestaltungssatzung abgesehen werden kann. Es ist davon auszugehen, dass im Zusammenhang mit der Aufstellung von Satzungen entsprechende neue Festsetzungen getroffen werden. Diese sollen insgesamt im Teil B des Bebauungsplanes geregelt werden.

§ 2

Allgemeine Anforderungen an die Gebäude

Neubauten, Erweiterungs- und Umbauten sowie sonstige Veränderungen an Gebäuden müssen nach Maßgabe der §§ 3 bis 7 das charakteristische Dorfbild wahren bzw. wieder herstellen.

Dies gilt insbesondere hinsichtlich:

- Größe und Proportionen der Baukörper,
- Höhenlage der baulichen Anlagen,
- Dachformen, Dachdeckung, Dachüberstand und Dachaufbauten,
- Ausbildung der Außenwandflächen einschließlich der Gliederungen und Wandöffnungen,
- der Materialwahl und der Farben.

In Bezug auf die Farbgebung von Außenwänden wird die Vorgabe der RAL-Tabelle verwendet. Unter Berücksichtigung der Vorgaben für Farben der RAL-Tabelle sind jeweils vergleichsweise Farbbetrachtungen möglich. Wenn der Farbton der Vorgabe gemäß RAL-Tabelle entspricht, ist er zulässig.

§ 3 Gestalt der Baukörper

(1) Der First der Gebäude ist parallel zur Begrenzung der öffentlichen Verkehrsflächen anzuordnen. Dies gilt nicht für landwirtschaftliche Betriebsgebäude und für untergeordnete Nebengebäude sowie für Straßenabschnitte, in denen eine Giebelstellung der Gebäude zur öffentlichen Verkehrsfläche charakteristisch ist.

(2) Anbauten, ausgenommen Garagen, dürfen nur an der der Straße abgewandten Seite des Hauptgebäudes errichtet werden. Sie dürfen die vorhandene Traufhöhe nicht überschreiten. Zu den Anbauten zählen nicht die Verlängerungen des Gebäudes – für traufständig zur Straße stehende Häuser – unter Beibehaltung der äußeren Abmaße im Querschnitt und unter Wahrung des einheitlichen äußeren Erscheinungsbildes für das verlängerte Gebäude. Dies gilt nicht für Windfänge und Erker.

(3) Die Breite der Anbauten darf $\frac{2}{3}$ der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten. Anbauten müssen einen Abstand von mindestens 25 cm zu den senkrechten Gebäudekanten einhalten.

(4) Windfänge und Erker sind an allen Hausseiten zulässig, wenn ihre Breite in der Gesamtheit nicht mehr als $\frac{1}{4}$ der jeweiligen Hausseite und ihre Tiefe nicht mehr als 2 m beträgt.

(5) Garagen sind als Anbauten an allen Seiten des Hauses außer der Straßenseite zulässig. Für die Gestaltung der Dächer bei Garagenanbauten gilt § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

(6) Die Sockelhöhe darf maximal 0,60 m über der mittleren Höhe – HN – des für die Bebauung vorgesehenen Grundstücksteils liegen. Die Sockelhöhe wird mit der Oberkante des Fertigfußbodens des Erdgeschossfußbodens gleichgesetzt. Bei Anbauten ist die Sockelhöhe des bestehenden Gebäudes aufzunehmen.

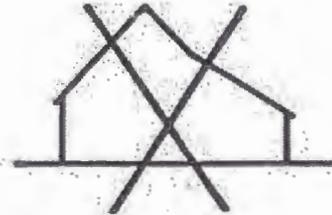
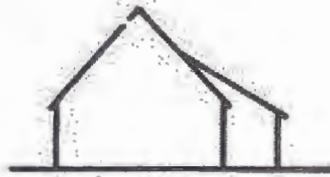
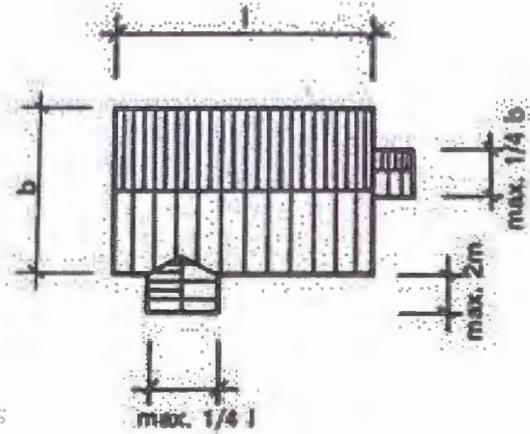
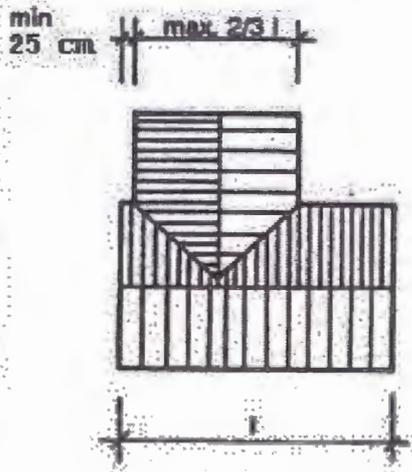
Ausnahmsweise kann von der Einhaltung der Festlegungen zur Sockelhöhe befreit werden, wenn die prägende Bebauung in der Nachbarschaft andere Sockelhöhen aufweist und die neue Bebauung in dem vorhandenen Bestand gleichartig eingeordnet werden soll oder wenn die Einhaltung der festgesetzten Sockelhöhe aufgrund der vorhandenen Topografie zu erhöhten Aufwendungen der Erschließung führen würde; jedoch darf letzteres nicht zu einer Beeinträchtigung des städtebaulichen Gesamteindrucks führen.

(7) Die Traufhöhe eingeschossiger Gebäude darf höchstens 4,00 m über Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses betragen. Ausnahmen von der Regel sind zulässig, sofern dies durch die vorgeprägte Umgebung begründet ist. Die Definition der Traufhöhe ist der Schnittpunkt der verlängerten Außenwand mit der Dachaußenhaut des jeweiligen Gebäudes; dies bezieht sich auf das Hauptgebäude.

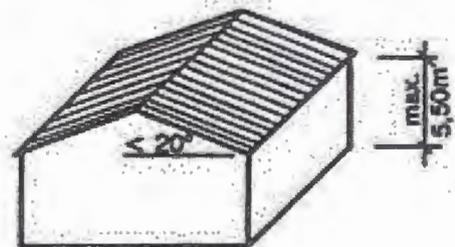
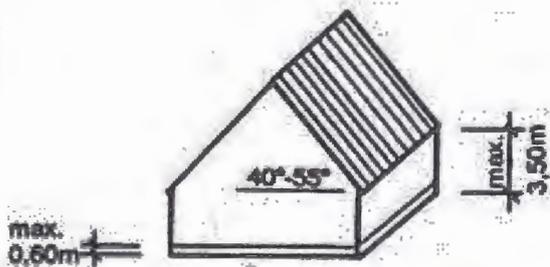
Ausnahmsweise sind für gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Gebäude Dachneigungen kleiner 20° Traufhöhen bis zu 5,50 m zulässig.

- Anbauten

Windfänge Erker



- Sockelhöhe, Traufhöhe



§ 4
Dächer

(1) Die Hauptdächer sind als symmetrische Sattel- oder Krüppelwalmdächer mit einem Neigungswinkel zwischen 40° und 55° zu errichten. Bei gewerblich oder landwirtschaftlich genutzten Gebäuden sind Satteldächer mit Neigungen von 15° bis 50° zulässig. Walmdächer sind innerhalb des Satzungsgebietes unzulässig (der Bungalowtyp ist damit auszuschließen).

(2) Freistehende Garagen und Nebengebäude sind nur mit Satteldächern von 25° bis 50° Dachneigung oder mit Pultdächern bis 30° Dachneigung oder mit Flachdächern zulässig. Gleiche Festsetzungen gelten für Carports. Bei traufseitig angebauten Garagen ist das Hauptdach über dem Garagenbau abzuschleppen.

(3) Der First ist immer in Längsrichtung des Hauptgebäudes anzuordnen.

(4) Für die Dacheindeckung sind Dachziegel oder Dachsteine nur in naturroten oder braunen oder anthrazitfarbenen Farbtönen oder Reeteindeckung zu verwenden. Die Hauptdachflächen eines Gebäudes sind einheitlich und gleichfarbig zu gestalten. Unzulässig sind glasierte und edelengobierte Dachsteine. Zulässig sind einfach engobierte Dachsteine.

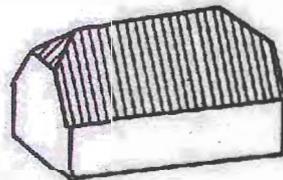
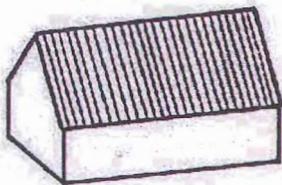
(5) Auf ehemals reetgedeckten Gebäuden können ersatzweise auch Welltafeln oder -bleche in naturroter, brauner und grauer oder anthraziter Farbgebung zur Dachdeckung verwendet werden. Bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden und untergeordneten Nebengebäuden mit Dachneigungen unter 20° können auch dunkelgrüne, rotbraune oder hellgraue Wellplatten bzw. Bleche verwendet werden.

(6) Der Dachüberstand darf bei Wohngebäuden traufseitig maximal 70 cm und giebelseitig maximal 30 cm betragen. Für Bedachungen aus Reet gelten die Vorgaben für die Dachüberstände nicht.

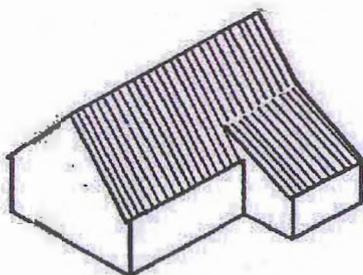
(7) Dacheinschnitte zur Ausbildung von Loggien sind straßenseitig unzulässig.

Erläuterungen zu § 4

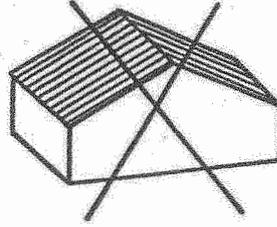
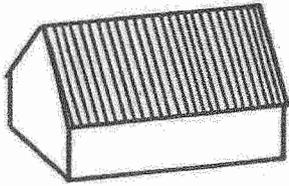
- Dachformen (Abs. 1)



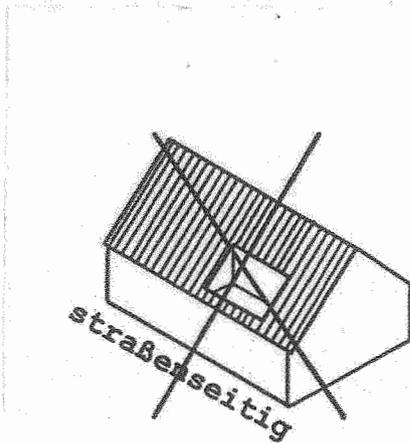
- angebaute Garagen (Abs. 2)



- Firstrichtung (Abs. 3)



- Dacheinschnitte (Abs. 7)



§ 5
Dachaufbauten

(1) Dachaufbauten sind in Form von SchlepPGAuben, Fledermausgauben, Flachdachgauben oder Satteldachgauben mit steilem Giebel zulässig. Giebelfronten dürfen nicht über die Gebäudeseiten hervorspringen.

Zwischen dem Fußpunkt der Dachgaube und der Traufe müssen mindestens 3 Dachziegelreihen durchlaufen.

(2) Die Breite einer Dachgaube darf $\frac{1}{3}$ der Trauflänge nicht überschreiten. Die Gesamtbreite aller Gauben darf 50 % der jeweiligen Trauflänge nicht überschreiten. Gauben sind in ihrer Lage lotrecht auf die Öffnung der Fassade abzustimmen.

(3) Frontspitze (Frontspieß) bzw. Zwerchgiebel sind durch Satteldächer mit einer Dachneigung von mindestens 30° in das Gefüge des Haupthauses anzupassen. Die Breite eines Frontspizes bzw. eines Zwerchgiebels darf $\frac{1}{2}$ der Trauflänge der jeweiligen Gebäudebreite nicht überschreiten.

(4) Unterschiedliche Formen von Gauben auf einer Dachfläche sind unzulässig. Je Gebäudeseite darf nur ein Zwerchgiebel oder Frontspiz (Frontspieß) angeordnet werden.

(5) Liegende Dachfenster sind auf allen Dachflächen zulässig. Die Lage und die Breite von Dachfenstern sind auf die Symmetrie der Fassade abzustimmen. Dachflächenfenster sind in ihrer Lage lotrecht auf die Öffnung der Fassade abzustimmen. Die Größe der

Dachflächenfenster ist auf die Fensteröffnungen der Fassade abzustimmen. Für sie gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

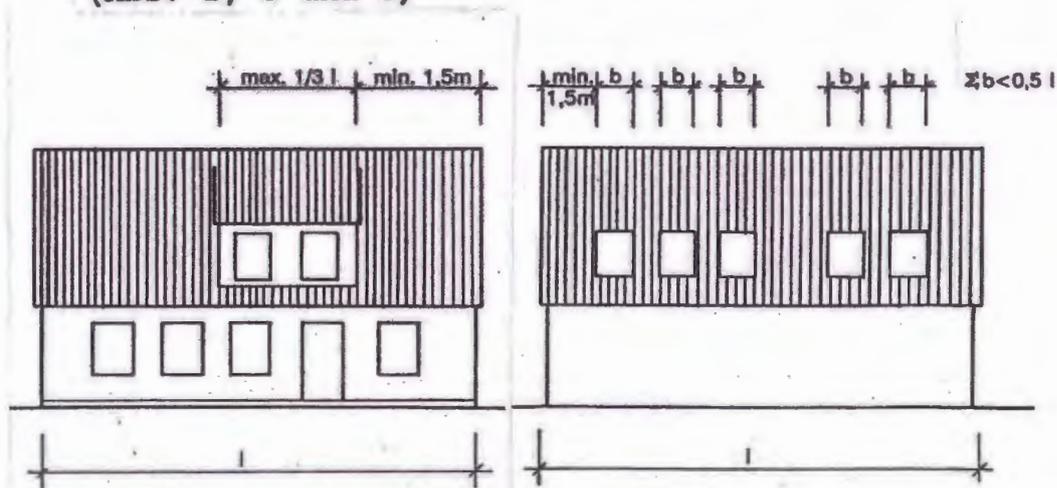
(6) Dachgauben, Zwerchgiebel und liegende Dachfenster müssen einen Abstand zu den Giebeln von mindestens 1,5 m einhalten.

(7) Die Dacheindeckung von Gauben und Zwerchgiebeln muss in Material und Farbe dem Hauptdach entsprechen.

(8) Die Firste von Giebelgauben müssen mindestens 2 Dachziegelreihen unterhalb des Hauptfirstes liegen. Der Ansatz der Bedachungen von SchlepPGAuben darf nicht mit dem Hauptfirst des jeweiligen Gebäudes zusammenfallen. Er muss mindestens einen Abstand von 2 Dachziegelreihen zum Hauptfirst aufweisen.

Erläuterungen zu § 5

- Breite der Dachgauben und Dachfenster (Abs. 2, 5 und 6)

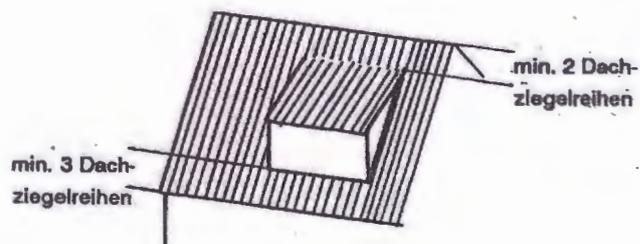


- Frontispize und Zwerchgiebel (Abs. 3)

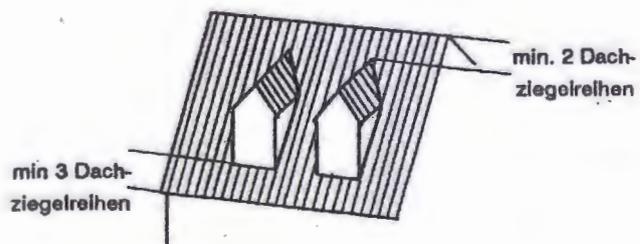


- Abstand der Dachgauben von Traufe und First

Schleppgauben



Satteldachgauben



§ 6 Außenwände

(1) Für die Außenwände aus Verblendmauerwerk sind folgende Farben der RAL-Design-Systems (RAL DESIGN) zu verwenden:

- Gelb 070 80 40
- Orange 050 60 60
- Rot 040 60 50.

Die Herstellung von Ständerbauwerken und Holzfachwerk ist zulässig. Die Giebelseiten der Gebäude dürfen vollständig aus Holz hergestellt werden; die übrigen Seiten des Gebäudes dürfen einen Holzanteil von maximal 40 % aufweisen. Blockhäuser sind generell unzulässig.

Sockel sind aus Ziegeln oder Natursteinen zu mauern oder zu putzen.

Diese Festlegungen zur Gestaltung der Außenwände gelten nicht für Wirtschaftsgebäude. Ausnahmen sind im Einzelfall zu erörtern. Dabei ist immer eine Vergleichbarkeit zu den festgesetzten Farbtönen Voraussetzung.

(2) Für geputzte Fassaden sind zur Farbgebung gedeckte naturfarbene Farbtöne zu verwenden in den zulässigen Fassadenfarben gemäß RAL-Design-System (RAL DESIGN): Farben der Farbtöne (= Farbreihen) 050, 060, 070 als Grundfarben mit dem jeweils hellsten Farbton (Wert Helligkeit = 90).

Unzulässig sind Gebäude mit blauer oder grüner Außenwand. Ausnahmen sind im Einzelfall zu erörtern. Dabei ist immer eine Vergleichbarkeit zu den festgesetzten Farbtönen Voraussetzung.

(3) Die Außenwände von Anbauten – dazu zählen auch angebaute Garagen – sind bis auf die unter § 6 (4) genannten zulässigen Ausnahmen in der selben Art herzustellen wie die des Hauptgebäudes.

(4) Windfänge, Erker und Anbauten sind als Metall- bzw. Holzkonstruktionen in Verbindung mit Glas erlaubt.

(5) Fachwerkteile und Verbretterungen sind entweder natürlich zu belassen oder rotbraun bis dunkelbraun, dunkelgrün bzw. grau zu streichen. Fachwerkteile dürfen auch in schwarz gestrichen werden.

(6) Bei Wirtschaftsgebäuden ist eine Verkleidung mit senkrecht/waagrecht laufenden Wellfasertafeln und nicht glänzenden Metalltafeln zulässig.

(7) Zur Außenwandgestaltung dürfen keine Materialien verwendet werden, die andere Baustoffe oder Materialien vortäuschen.

§ 7 Außenwandöffnungen

(1) Segment- oder Korbboogenfenster dürfen bei Sanierungsmaßnahmen nicht verändert werden.

(2) Glasbausteine dürfen in Außenwänden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nicht verwendet werden.

(3) Fenster und Türen sind außer in Holz auch in farbig beschichtetem Metall oder Kunststoff zulässig. Eloxierungen und Metallic – Effekte sind nicht gestattet.

§ 8 Einfriedungen

(1) Einfriedungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind nur als Laubholzhecken, Zäune mit senkrechter und/oder waagerechter Lattung, Natursteinmauern und als Zäune mit gemauerten Pfeilern und Feldern mit Lattung zulässig. Der Abstand zwischen der Lattung muss mindestens der Breite der verwendeten Lattung entsprechen. Maschendrahtzäune sind als Einfriedungen zur öffentlichen Straße nur im Zusammenhang mit bepflanzten Hecken zulässig. Als Bezugspunkt für Höhenangaben gilt die Oberfläche der nächstgelegenen Verkehrsfläche. Die Einfriedungen (Zäune, Mauern,...) sind mit einer maximalen Höhe von 1,20 m straßenseitig herzustellen; Hecken dürfen eine Höhe von 1,60 m aufweisen.

(2) Drahtzäune sind an den öffentlichen Verkehrsflächen nur zulässig, wenn die Grundstücke gewerblichen Betrieben dienen.

(3) Ausnahmen zur Höhe der Einfriedung zu öffentlichen Straßen sind zulässig für lebende Hecken (freistehend oder geschnittene Hecken). Koniferen für die Einfriedung zur öffentlichen Straße hin sind unzulässig.

(5) Gemauerte Pfeiler sind als Sichtmauerwerk oder mit geputzten Wandflächen zulässig; ebenso sind Pfeiler aus Feldsteinen zulässig. Für gemauerte Pfeiler aus Sichtmauerwerk oder geputzte Flächen gelten die gleichen Festsetzungen, wie für die Außenwände aus Sichtmauerwerk bzw. geputzte Wandflächen.

§ 9 Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung mit einer maximalen Größe von 1,0 m² zulässig. Auszuschließen sind Werbeanlagen mit flimmerndem oder wechselndem Licht.

§ 10 Grundstücksfreiflächen

(1) Die nicht überbauten Flächen der Grundstücke sind zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen verlängerten vorderen Gebäudeflucht gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten; als Vorgarten. Stellplätze sind nur als offene Stellplätze in einem Abstand von 5 m zur zugehörigen öffentlichen Straße zulässig. Garagen und Carports sind erst ab einem Abstand von 5 m zur zugehörigen öffentlichen Straße zulässig; sie sind im Vorgartenbereich unzulässig. Lediglich für Grundstückszufahrten darf der Vorgartenbereich unterbrochen werden.

(2) Die oberirdische Aufstellung von Flüssiggastanks ist im Vorgartenbereich nur zulässig, sofern eine ordnungsgemäße Betankung der Tanks auf anderen Grundstücksteilen nicht möglich ist bzw. nachgewiesen werden kann.

Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sind im Vorgartenbereich nur zulässig, wenn sie zur öffentlichen Verkehrsfläche optisch abgeschirmt sind.

§ 11 Bußgeldvorschriften

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot nach §§ 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 oder 10 dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO) und kann mit Bußgeld geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gestaltungssatzung der Gemeinde Kalkhorst in der Fassung der Bekanntmachung vom 27./28. Januar 2007 außer Kraft.

Kalkhorst, ausgefertigt 15.05.2014



D. Neick
Bürgermeister
der Gemeinde Kalkhorst

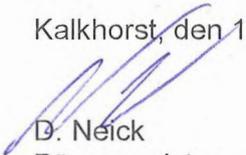


Die Gemeinde Kalkhorst macht die Satzung zur Ortsgestaltung hiermit durch Veröffentlichung bekannt.

Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kalkhorst geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.

Kalkhorst, den 19.05.2014



D. Neick
Bürgermeister
der Gemeinde Kalkhorst





M 1 : 30.000



**SATZUNG DER GEMEINDE KALKHORST
ZUR ORTSGESTALTUNG
IN DEN ORTEN DER GEMEINDE**



Planungsbüro Mahnel

23936 Grevesmühlen
Rudolf-Breitscheid-Straße 11

e-mail: pbm.mahnel.gym@t-online.de
Tel. 03881/7105-0
Fax 03881/7105-50

Plandarstellung:

Übersicht

M 1 : 30.000

17.09.2013



M 1 : 5.000

**SATZUNG DER GEMEINDE KALKHORST
ZUR ORTSGESTALTUNG
IN DEN ORTEN DER GEMEINDE**



Planungsbüro Mahnel

23906 Grevesmühlen
Rudolf-Breitscheid-Straße 11

e-mail: pbm.mahnel@gvm@online.de
Tel. 03881/7105-0
Fax 03881/7105-50

Plandarstellung:
Ortsteil Kalkhorst
Blatt 1 (10)

M 1 : 5.000

17.09.2013

KALKHORST

KALKHORST
Flur 2

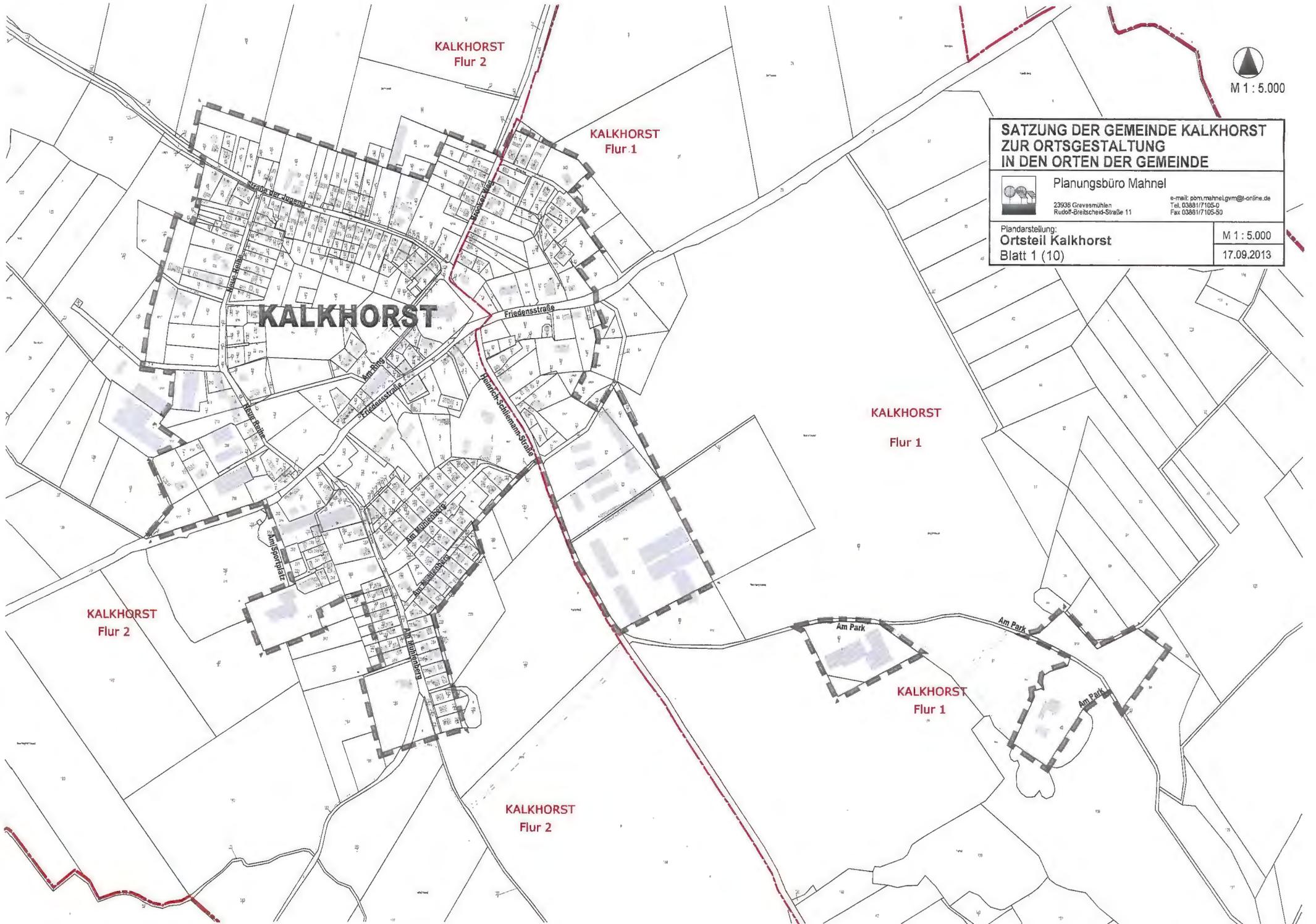
KALKHORST
Flur 1

KALKHORST
Flur 1

KALKHORST
Flur 2

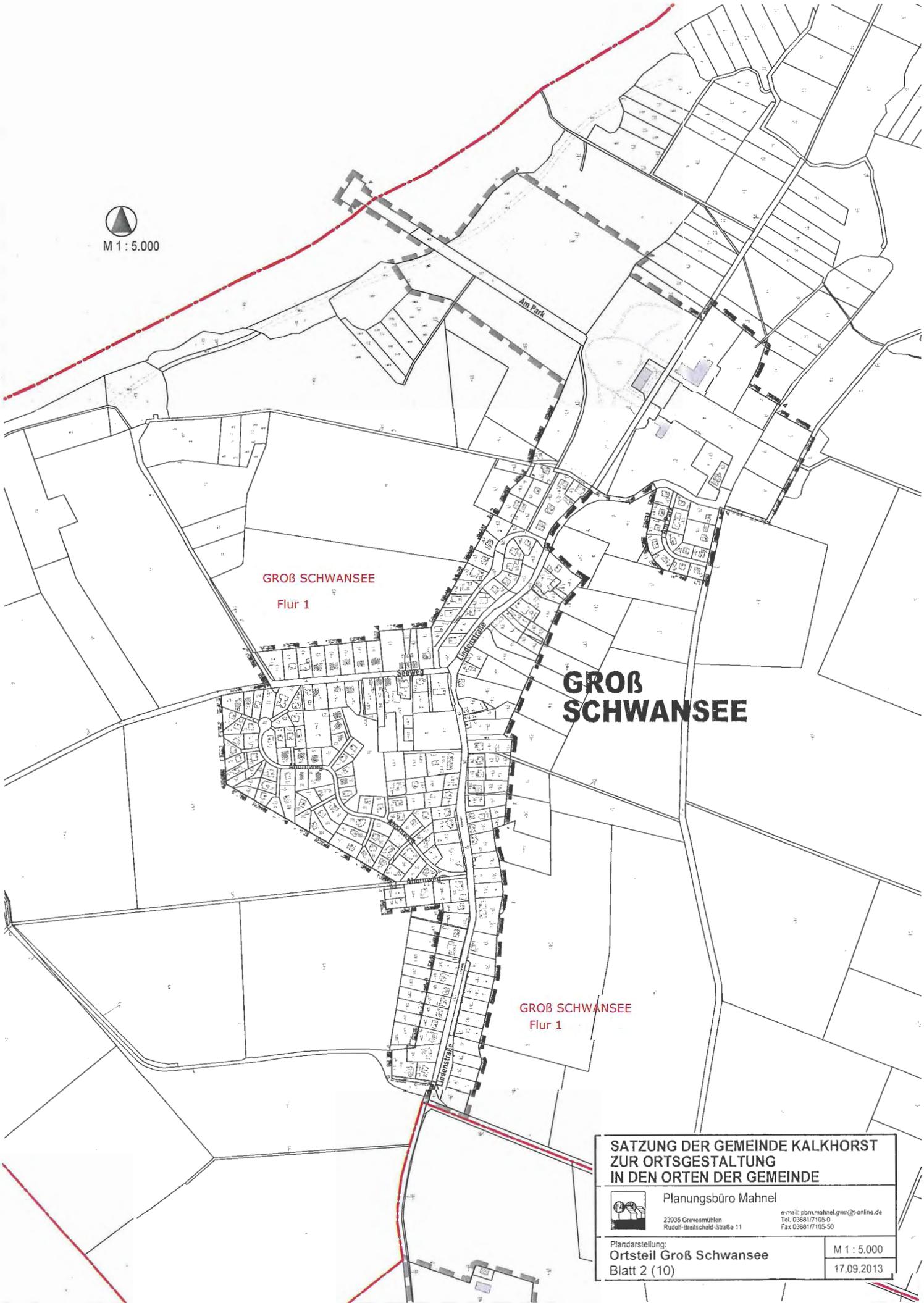
KALKHORST
Flur 1

KALKHORST
Flur 2





M 1 : 5.000



GROß SCHWANSEE
Flur 1

**GROß
SCHWANSEE**

GROß SCHWANSEE
Flur 1

**SATZUNG DER GEMEINDE KALKHORST
ZUR ORTSGESTALTUNG
IN DEN ORTEN DER GEMEINDE**



Planungsbüro Mahnel

23936 Grevesmühlen
Rudolf-Breitscheid-Str. 11

e-mail: pbm.mahnel@gvml-online.de
Tel. 03681/7105-0
Fax 03681/7105-50

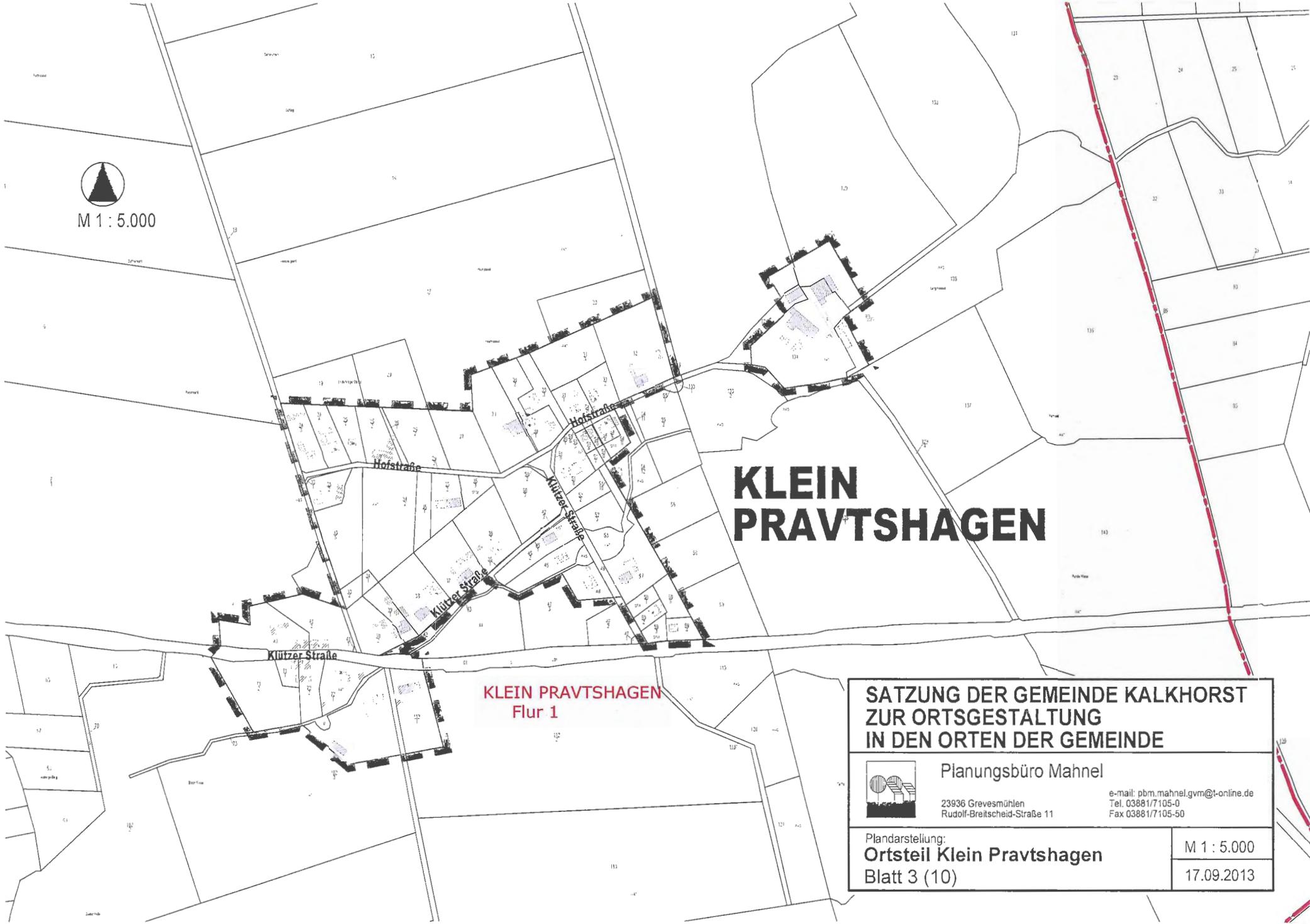
Planarstellung:
Ortsteil Groß Schwansee
Blatt 2 (10)

M 1 : 5.000

17.09.2013



M 1 : 5.000



KLEIN PRAVTSHAGEN

KLEIN PRAVTSHAGEN
Flur 1

SATZUNG DER GEMEINDE KALKHORST ZUR ORTSGESTALTUNG IN DEN ORTEN DER GEMEINDE



Planungsbüro Mahnel

23936 Grevesmühlen
Rudolf-Breitscheid-Straße 11

e-mail: pbm.mahnel.gvm@t-online.de
Tel. 03881/7105-0
Fax 03881/7105-50

Plandarstellung:
Ortsteil Klein Pravtshagen
Blatt 3 (10)

M 1 : 5.000

17.09.2013



HOHEN SCHÖNBERG

HOHEN SCHÖNBERG
Flur 2

HOHEN SCHÖNBERG
Flur 2

Flur 3

Flur 3

HOHEN SCHÖNBERG
Flur 2

SATZUNG DER GEMEINDE KALKHORST ZUR ORTSGESTALTUNG IN DEN ORTEN DER GEMEINDE	
	Planungsbüro Mahnel 23936 Grevesmühl Rudolf-Breitscheid-Straße 11 e-mail: pbm.mahnel.gvm@t-online.de Tel. 038817105-0 Fax 038817105-50
Plandarstellung: Ortsteil Hohen Schönberg Blatt 4 (10)	M 1 : 5.000 17.09.2013



M 1 : 6.000

GROß SCHWANSEE
Flur 2

**KLEIN
SCHWANSEE**

GROß SCHWANSEE
Flur 2

NEUENHAGEN
Flur 1

NEUENHAGEN
Flur 1

GROß SCHWANSEE
Flur 2

**SATZUNG DER GEMEINDE KALKHORST
ZUR ORTSGESTALTUNG
IN DEN ORTEN DER GEMEINDE**



Planungsbüro Mahnel

23936 Gievestühlen
Rudolf-Bretscheid-Straße 11

e-mail: plan.mahnel.geme@t-online.de
Tel. 03861/7105-0
Fax 03861/7105-50

Plandarstellung:
Ortsteil Klein Schwansee
Blatt 5 (10)

M 1 : 6.000

17.09.2013

Blatt 2
Blatt 1

NEUENHAGEN
Flur 1

NEUENHAGEN
Flur 1

NEUENHAGEN

NEUENHAGEN
Flur 1

NEUENHAGEN
Flur 1

NEUENHAGEN
Flur 1

KALKI
Fl.

M 1 : 6.000

**SATZUNG DER GEMEINDE KALKHORST
ZUR ORTSGESTALTUNG
IN DEN ORTEN DER GEMEINDE**



Planungsbüro Mahnel

23936 Grevesmühlen
Rudolf-Breitschewitz-Straße 11

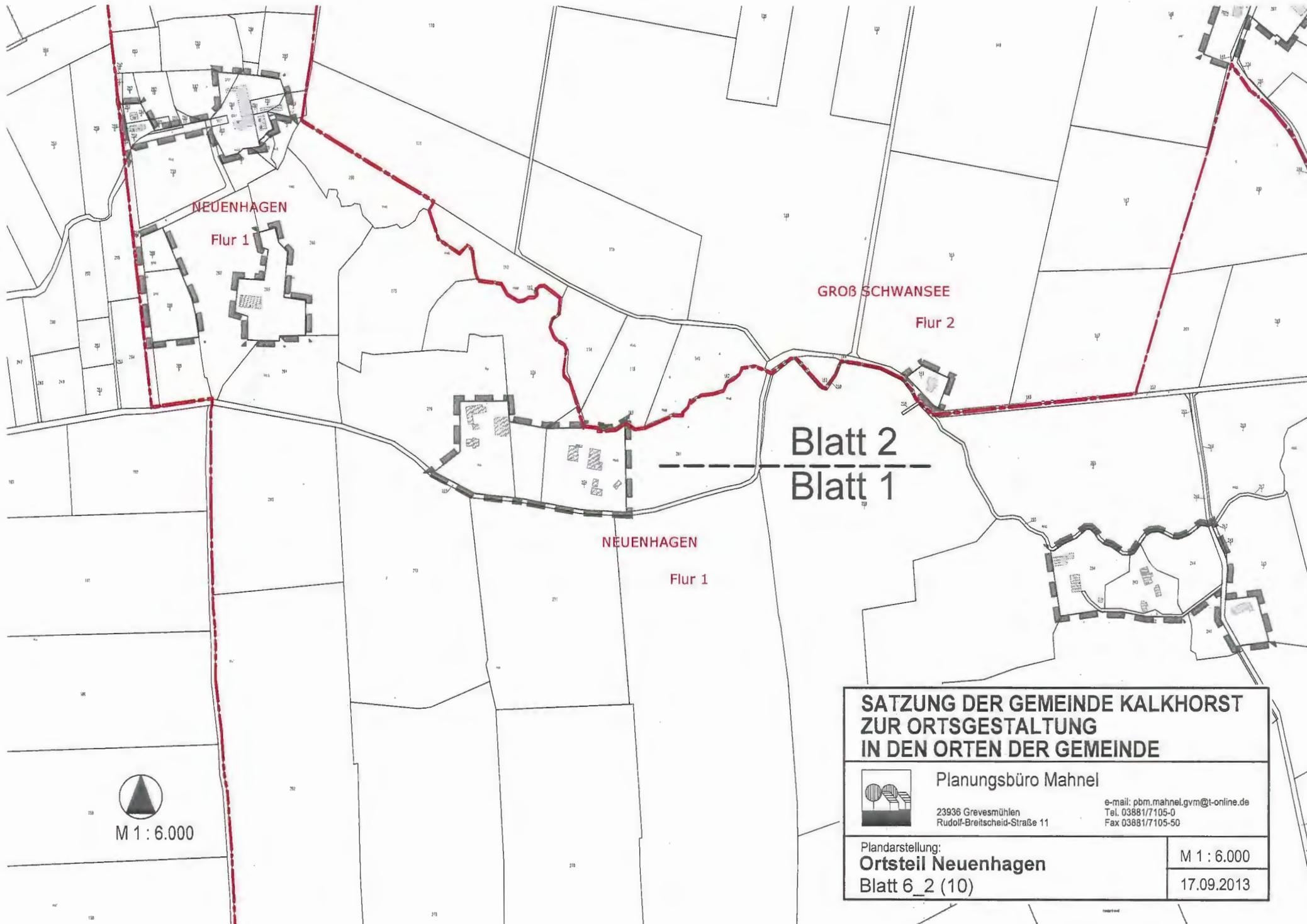
e-mail: pbn.mahnelgvm@online.de
Tel. 03881/7105-0
Fax 03881/7105-50

Plandarstellung:
Ortsteil Neuenhagen
Blatt 6_1 (10)

M 1 : 6.000

17.09.2013

DÖNKENDORF



NEUENHAGEN

Flur 1

GROB SCHWANSEE

Flur 2

Blatt 2
Blatt 1

NEUENHAGEN

Flur 1



**SATZUNG DER GEMEINDE KALKHORST
ZUR ORTSGESTALTUNG
IN DEN ORTEN DER GEMEINDE**



Planungsbüro Mahnel

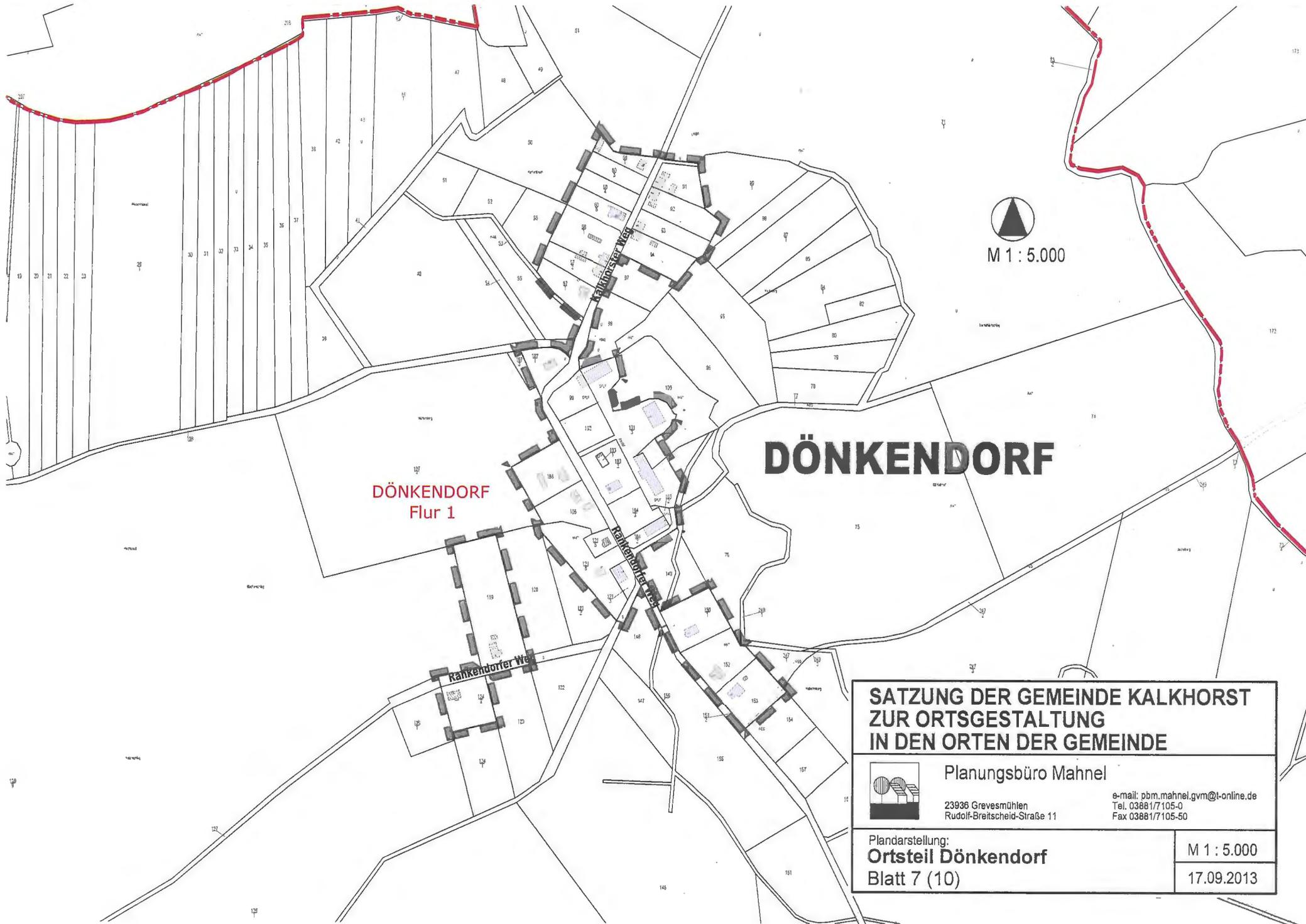
23936 Grevesmühlen
Rudolf-Breitscheid-Straße 11

e-mail: pbm.mahnel.gym@t-online.de
Tel. 03881/7105-0
Fax 03881/7105-50

Plandarstellung:
Ortsteil Neuenhagen
Blatt 6_2 (10)

M 1 : 6.000

17.09.2013




 M 1 : 5.000

DÖNKENDORF
Flur 1

DÖNKENDORF

**SATZUNG DER GEMEINDE KALKHORST
ZUR ORTSGESTALTUNG
IN DEN ORTEN DER GEMEINDE**



Planungsbüro Mahnel

23936 Grevesmühlen
Rudolf-Breitscheid-Straße 11

e-mail: pbm.mahnel.gvm@t-online.de
Tel. 03881/7105-0
Fax 03881/7105-50

Plandarstellung:
Ortsteil Dönkendorf
Blatt 7 (10)

M 1 : 5.000
 17.09.2013

ELMHORST

Flur 2



M 1 : 5.000

**SATZUNG DER GEMEINDE KALKHORST
ZUR ORTSGESTALTUNG
IN DEN ORTEN DER GEMEINDE**



Planungsbüro Mahnel

23936 Gravesmühlen
Rudolf-Breitscheid-Straße 11

e-mail: pbm.mahnel.gvm@t-online.de
Tel. 03881/7105-0
Fax 03881/7105-50

Plandarstellung:
Ortsteil Elmenhorst
Blatt 8 (10)

M 1 : 5.000

17.09.2013

MENHORST
Flur 1

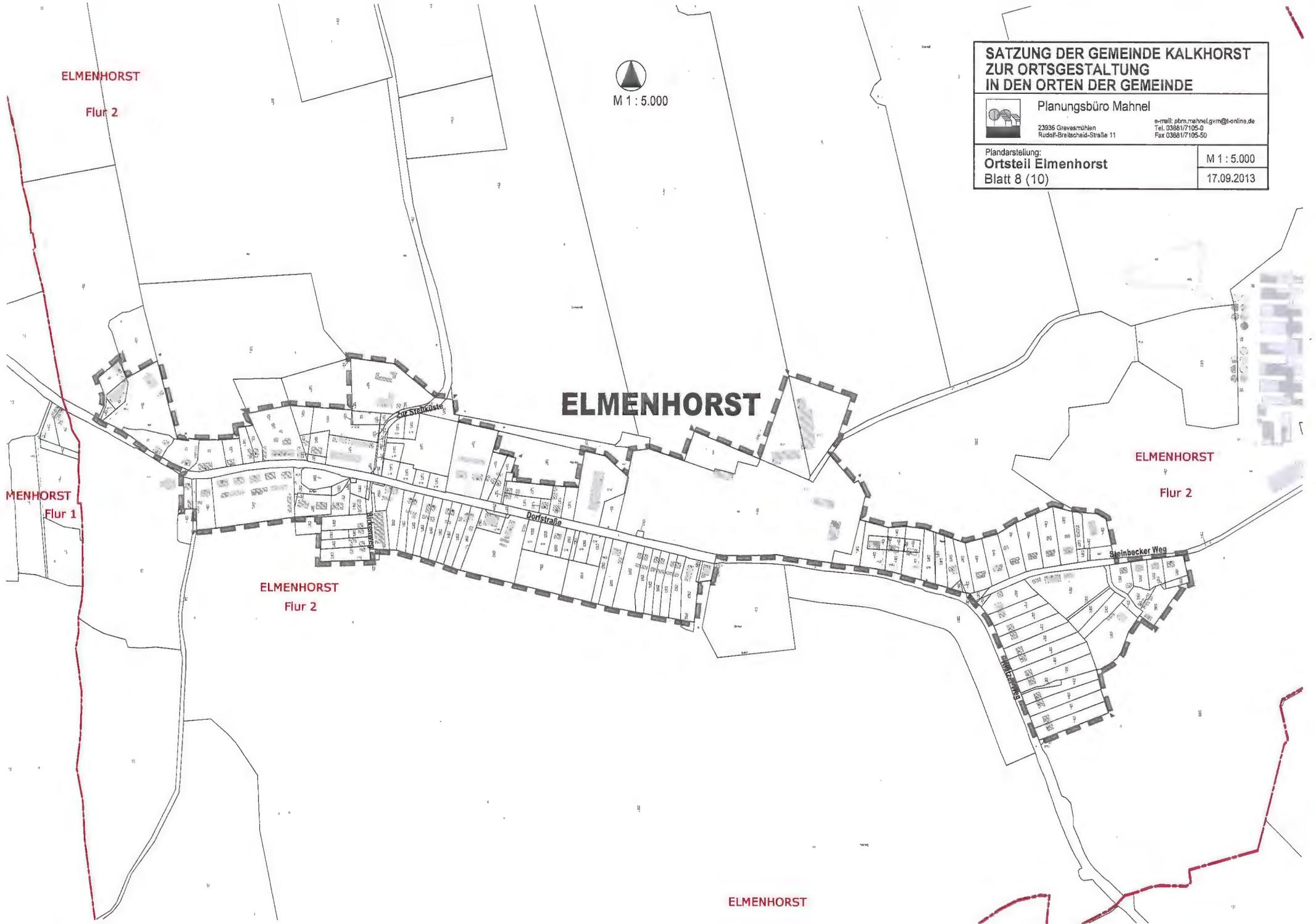
ELMHORST
Flur 2

ELMHORST

ELMHORST

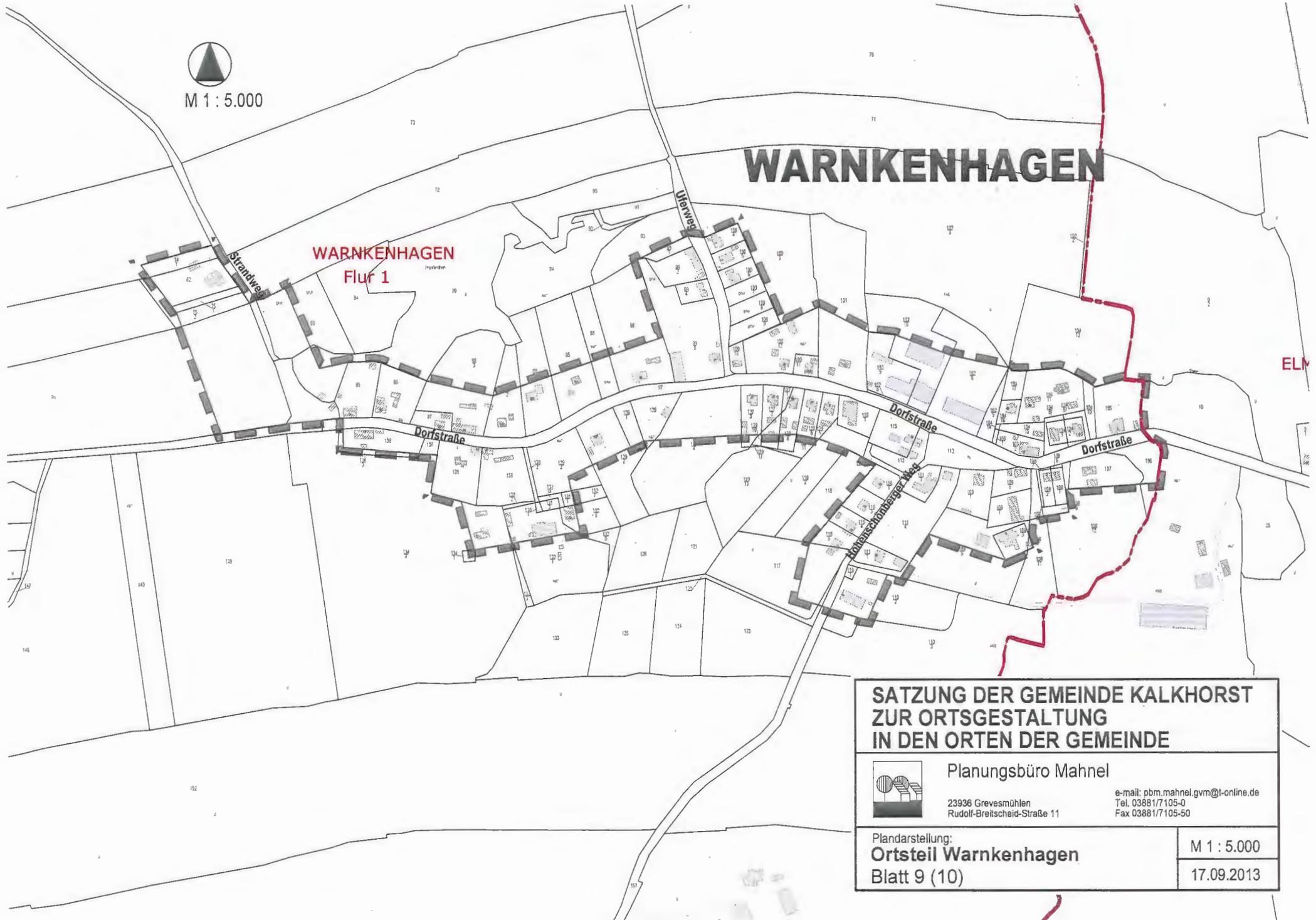
Flur 2

ELMHORST





M 1 : 5.000



**SATZUNG DER GEMEINDE KALKHORST
ZUR ORTSGESTALTUNG
IN DEN ORTEN DER GEMEINDE**



Planungsbüro Mahnel

23936 Grevesmühlen
Rudolf-Breitscheid-Straße 11

e-mail: pbm.mahnel.gvm@t-online.de
Tel. 03881/7105-0
Fax 03881/7105-50

Plandarstellung:
Ortsteil Warnkenhagen
Blatt 9 (10)

M 1 : 5.000

17.09.2013



M 1 : 5.000



BROOK

BROOK
Flur 1

SATZUNG DER GEMEINDE KALKHORST ZUR ORTSGESTALTUNG IN DEN ORTEN DER GEMEINDE



Planungsbüro Mahnel

23936 Grevesmühlen
Rudolf-Breitscheid-Straße 11

e-mail: pbm.mahnel.gvm@t-online.de
Tel. 03881/7105-0
Fax 03881/7105-50

Planarstellung:
Ortsteil Brook
Blatt 10 (10)

M 1 : 5.000

17.09.2013